



Bundesamt  
für Justiz



# Rechtliche Kompetenz und Vielfalt

**Das Bundesamt für Justiz stellt sich vor**

Haupthaus ↑  
Treppenhaus im Haupthaus →  
Der Welsaal im Haupthaus ↓



# Inhalt

■ Vorwort .....	5	■ Hasskriminalität in sozialen Netzwerken .....	30
■ Zentraler Service der Justiz.....	6	› Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken.....	30
■ Zentrale Register .....	9	■ Entschädigung .....	33
› Bundeszentralregister.....	9	› Härteleistungen für Opfer terroristischer und extremistischer Taten.....	33
› Führungszeugnis.....	10	› Entschädigungen von wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verfolgten Personen .....	34
› Gewerbezentralregister .....	13	■ Wissenschaft & Fortbildung.....	36
› Zentrales Staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister .....	13	› Justiz- und Verbraucherforschung.....	36
■ Verbraucherrechte.....	14	› Kriminologie und Kriminalprävention.....	37
› Listen nach dem UKlaG und dem UWG.....	14	› Dritter Periodischer Sicherheitsbericht .....	37
› Klageregister für Musterfeststellungsklagen .....	14	› Justizfortbildung .....	38
› Schlichtungsstelle Luftverkehr .....	17	› Justizstatistik .....	38
› Zentrale Kontaktstelle nach der Pauschalreiserichtlinie.....	17	■ Rechtsetzung .....	41
› Prüfgruppe Verbraucherschutz .....	18	› Verkündung von Bundesgesetzen und -verordnungen .....	41
› Anerkennung von Verbraucherschlichtungsstellen .....	18	› Normendokumentation .....	41
■ Familie international.....	21	› Kompetenzzentrum Rechtsinformati- onsystem des Bundes .....	42
› Auslandsunterhalt.....	21	■ Internationale Zusammenarbeit.....	44
› Internationales Sorgerecht.....	21	› Internationale Rechtshilfe in Zivil-, Handels- und Verwaltungssachen.....	44
› Auslandsadoption.....	22	› Europäisches Justizielles Netz für Zivil- und Handelssachen .....	45
› Internationaler Urkundenverkehr.....	22	› Internationale Rechtshilfe in Strafsachen ....	46
■ Ordnungsgeld & Vollstreckung .....	25	■ Organisationsplan .....	48
› Offenlegungspflicht für Jahresabschlüsse ...	25	■ Zentrale Register .....	50
› Grenzüberschreitende Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen .....	26	■ Impressum.....	51
› Zentrale Auskunftsbehörde für die Einholung von Kontoinformationen .....	29		
› Zwangsvollstreckung .....	29		



↑ *Das Haupthaus des Bundesamts für Justiz*



↑ *Liegenschaft Hochkreuz*

## Liebe Leserin, lieber Leser,

zum 15. Geburtstag des Bundesamts für Justiz (BfJ) präsentieren wir Ihnen eine überarbeitete Informationsbroschüre in neuem Format und frischem Design. Wir laden Sie ein, sich auf den folgenden Seiten über das breite Aufgabenspektrum des Bundesamts zu informieren.

Mit „nur“ 15 Jahren ist das BfJ eine vergleichsweise junge Behörde, die sich in kurzer Zeit rasant entwickelt hat. Als sie am 1. Januar 2007 als Bundesoberbehörde des Bundesministeriums der Justiz geschaffen wurde, zählte sie rund 460 Beschäftigte. Heute sind es mehr als 1.300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an mehreren Standorten in Bonn verschiedenste Tätigkeiten als zentraler Dienstleister für die Justiz der Länder, des Bundes und auf internationaler Ebene wahrnehmen.

Das BfJ bietet auch vielfältige Dienste für Bürgerinnen und Bürger an. Als bekanntestes Produkt kann hier sicherlich das Führungszeugnis genannt werden, das jedes Jahr millionenfach ausgestellt wird. In den vergangenen Jahren hinzugekommen sind das Musterfeststellungsklagenregister, die Aufsicht über soziale Netzwerke sowie drei Schlichtungsstellen. Ebenfalls bekannt ist der Service „Gesetze im Internet“, der nahezu das gesamte Bundesrecht tagesaktuell und kostenlos im Internet bereitstellt.

Darüber hinaus erbringt das BfJ auch für das Bundesministerium der Justiz ebenso wie für Gerichte und Behörden umfassende Dienstleistungen beispielsweise im Bereich des internationalen Rechtsverkehrs in Straf-, Zivil- und Handelssachen.

Ich wünsche Ihnen viel Freude beim Lesen!

Ihre

*Veronika Keller-Engels*



↑ Veronika Keller-Engels,  
Präsidentin des Bundesamts für Justiz



↑ Liegenschaft Südstadt



↑ Liegenschaft Ramersdorf



↑ Liegenschaft Beuel

# Zentraler Service der Justiz

Das Bundesamt für Justiz (BfJ) mit mehr als 1.300 Beschäftigten gehört als Bundesoberbehörde zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz (BMJ). Als zentraler Dienstleister der Justiz erfüllt das BfJ vielfältige Aufgaben. So ist es Anlaufstelle und Ansprechpartner der Bundesrepublik Deutschland für den europäischen und internationalen Rechtsverkehr.

Als Registerbehörde ist das BfJ insbesondere zuständig für das Bundeszentralregister, das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister, das Gewerbezentralregister und den Strafnachrichtenaustausch mit dem Ausland. Im Rahmen des Verbraucherschutzes wird das BfJ u. a. als behördliche Schlichtungsstelle Luftverkehr tätig. Gleichzeitig ist das BfJ Anerkennungsbehörde für privatrechtlich organisierte Schlichtungsstellen als Verbraucherschlichtungsstellen. Ferner trägt es zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken bei. So können sich Bürgerinnen und Bürger an das BfJ wenden, beispielsweise wenn der Anbieter eines sozialen Netzwerks strafbare Hassbotschaften trotz Aufforderung nicht oder nicht innerhalb der gesetzlichen Fristen gelöscht hat. Außerdem führt das BfJ das Klageregister für Musterfeststellungsklagen.

Zu den weiteren Zuständigkeiten zählen u. a. die Aufgaben als Zentrale Behörde in Auslandsunterhaltsangelegenheiten und nach dem Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz, die Aufgaben als Bundeszentralstelle für Auslandsadoption und als Bundeskontaktstelle im Europäischen Justiziellen Netz für Zivil- und Handelssachen sowie die Einholung von Kontoinformationen für die grenzüberschreitende Beitreibung von Forderungen.

Das BfJ ist ferner bei der Auslieferung, Vollstreckungs- und Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten sowie als Bundeskontaktstelle im Europäischen Justiziellen Netz für Strafsachen tätig. Es gewährt finanzielle Härteleistungen für Opfer terroristischer und extremistischer Taten und zahlt Entschädigungen an nach dem aufgehobenen

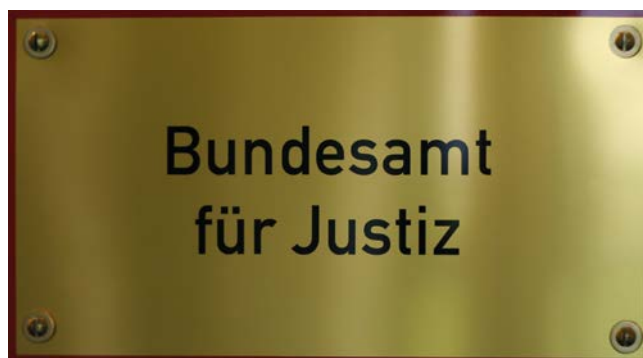
§ 175 StGB wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen Verurteilte. Es unterstützt das BMJ im Bereich der Justiz- und Verbraucherforschung sowie bei der Verkündung von Gesetzen und der Normendokumentation. Zu den Aufgaben als zentraler Dienstleister der Justiz gehören beispielsweise auch die Beitreibung von Forderungen des Bundes sowie die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

Zur Erfüllung der vielfältigen Aufgaben ist das BfJ mit modernster Informationstechnik ausgestattet und betreibt ein eigenes Rechenzentrum. Damit gewährleistet es eine schnelle, vor allem aber sichere Verarbeitung der hochsensiblen Datenbestände.

Das BfJ verfügt über einen eigenen Sprachendienst, der die Fachbereiche bei der Ausübung ihrer Aufgaben im internationalen Rechtsverkehr mit seinen Übersetzungen unterstützt. Der Sprachendienst übersetzt und koordiniert Übersetzungen in ungefähr 40 Sprachen.

Das BfJ ist in einem Dienstgebäude des Auswärtigen Amtes in Bonn-Zentrum untergebracht und verfügt über Außenstellen in Bonn-Beuel, Bonn-Ramersdorf, Bonn-Hochkreuz und Bonn-Südstadt. Als Ausbildungsbetrieb übernimmt die Behörde gesellschaftliche Verantwortung und fördert den Einstieg qualifizierter Kräfte in den Arbeitsmarkt.

[www.bundesjustizamt.de](http://www.bundesjustizamt.de)







## **Digitale Zugangswege**

Für Behörden, Gerichte sowie für privatrechtlich organisierte Vergabestellen als öffentliche Auftraggeber, die berechtigt sind, Auskünfte aus dem BZR, dem Erziehungsregister oder dem GZR für eigene Zwecke anzufragen, bietet das BfJ verschiedene digitale Zugangswege. Je nach genutztem Verfahren können den anfragenden Stellen bestimmte Auskünfte auch elektronisch bereitgestellt werden.



# Zentrale Register

## Bundeszentralregister

Das BZR besteht aus einem Zentralregister und einem Erziehungsregister. In das Zentralregister werden insbesondere strafgerichtliche Verurteilungen und bestimmte weitere Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und Gerichten eingetragen. In das Erziehungsregister sind neben den Entscheidungen der Jugendgerichte und Staatsanwaltschaften in Jugend- und Heranwachsendenstrafsachen bestimmte Entscheidungen und Anordnungen der Familiengerichte und nach dem Jugendgerichtsgesetz einzutragen. Zudem können im BZR Suchvermerke gespeichert werden. Arbeitstäglich werden dem BZR von den zuständigen Stellen rund 7.700 Mitteilungen zugeleitet, um Eintragungen vornehmen oder berichtigen zu lassen.

Neben deutschen Entscheidungen können auch ausländische strafrechtliche Verurteilungen in das BZR eingetragen werden, wenn die verurteilte Person die deutsche

Staatsangehörigkeit besitzt oder in Deutschland geboren oder wohnhaft ist und wegen der Verurteilung zugrundeliegenden Sachverhalts auch in Deutschland eine Strafe oder Maßregel hätte verhängt werden können.

Das BZR enthält rund 15,3 Millionen Eintragungen zu mehr als 4,1 Millionen Personen. Diese Eintragungen bleiben allerdings nicht auf Dauer gespeichert. Aus Gründen der Resozialisierung hat der Gesetzgeber hier ein gestaffeltes System von Fristen geschaffen, nach dem sie wieder getilgt werden.

Das BZR wird seit dem Jahr 1975 als elektronisches Register geführt. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen an Datensicherheit, Zuverlässigkeit und Schnelligkeit werden durch den Einsatz aktueller Informationstechnik sichergestellt. Speziell für Behörden und Gerichte sowie sonstige öffentliche Stellen bietet das BfJ an, Auskünfte aus den Registern über digitale Zugangswege einzuholen.

[www.bundesjustizamt.de/bzr](http://www.bundesjustizamt.de/bzr)



## Führungszeugnis

Auskünfte aus dem BZR werden entweder in Form einer unbeschränkten Auskunft oder eines Führungszeugnisses erteilt. Für bestimmte Verwendungszwecke sind erweiterte Führungszeugnisse vorgesehen. Führungszeugnisse und unbeschränkte Auskünfte unterscheiden sich gegebenenfalls im Auskunftsumfang, wobei das Führungszeugnis einen geringeren Auskunftsinhalt aufweisen kann. Mit Blick auf den Gedanken der Resozialisierung werden Eintragungen im Führungszeugnis nach Ablauf bestimmter Fristen in das Führungszeugnis nicht mehr aufgenommen oder nach Ablauf von weiteren – längeren – Fristen auch im Register getilgt.

Unbeschränkte Auskünfte werden vor allem den Staatsanwaltschaften und Strafgerichten erteilt; sie sind aber auch bei anderen Verfahren wie z. B. bei der Erteilung eines Waffenscheins oder für Aufenthaltsgenehmigungen wichtig. Arbeitstäglich verlassen rund 61.000 Auskünfte das Bundesamt für Justiz (BfJ). Insgesamt werden jährlich rund 15 Millionen Auskünfte aus dem Bundeszentralregister erteilt.

Ein Führungszeugnis kann jede Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, bei der zuständigen Meldebehörde beantragen. Der Antrag kann auch im Internet über das Online-Portal des BfJ gestellt werden. Personen, die im Ausland wohnen, können den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses unmittelbar beim BfJ stellen. Unbeschränkte Auskünfte dürfen dagegen wegen ihres erweiterten Auskunftsumfangs nur an einen gesetzlich festgelegten Empfängerkreis und nur für bestimmte Zwecke erteilt werden.

Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der EU und des Vereinigten Königreichs erhalten das Führungszeugnis in der Form eines Europäischen Führungszeugnisses. Dieses enthält neben dem deutschen Führungszeugnis auch eine Mitteilung aus dem Strafregister des jeweiligen Herkunftsstaates.

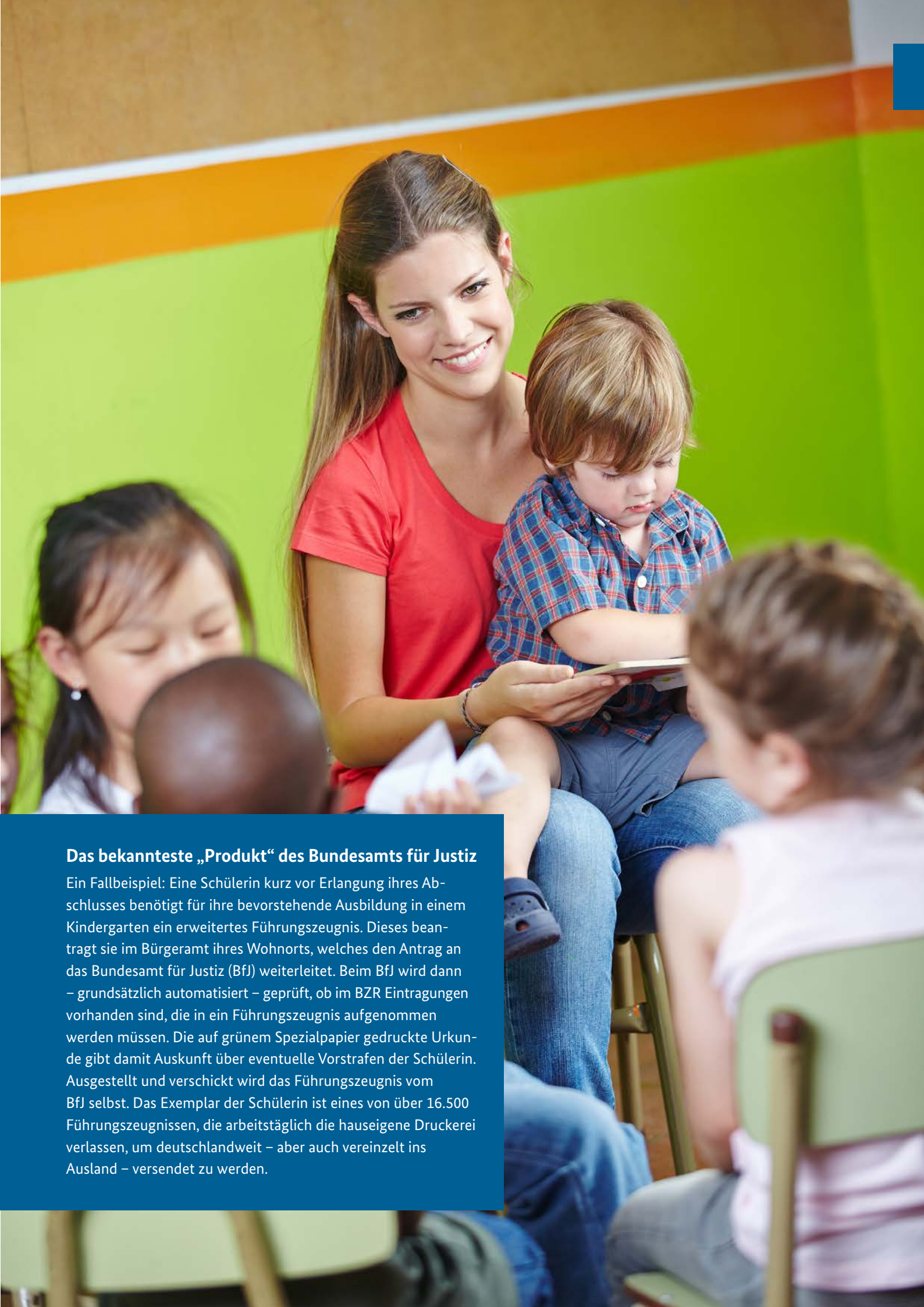
[www.fuehrungszeugnis.bund.de](http://www.fuehrungszeugnis.bund.de)

### Das europäische Strafregisterinformationssystem ECRIS

Auf der Grundlage des EU-Rahmenbeschlusses 2009/315/JI sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, strafgerichtliche Verurteilungen einer Person, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der EU besitzt, dem Herkunftsmitgliedstaat mitzuteilen (sog. Strafnachrichtenaustausch). Der Herkunftsmitgliedstaat wiederum ist verpflichtet, alle entsprechend mitgeteilten ausländischen Strafurteile zu speichern und den anderen Mitgliedstaaten der EU auf deren Auskunftersuchen mitzuteilen.

Das BfJ als deutsche Zentralbehörde ist über das Strafregisterinformationssystem mittlerweile mit allen Mitgliedstaaten der EU elektronisch verbunden. Neben Strafnachrichten werden hier auch Auskünfte vor allem im Rahmen von Strafverfahren ausgetauscht.





### **Das bekannteste „Produkt“ des Bundesamts für Justiz**

Ein Fallbeispiel: Eine Schülerin kurz vor Erlangung ihres Abschlusses benötigt für ihre bevorstehende Ausbildung in einem Kindergarten ein erweitertes Führungszeugnis. Dieses beantragt sie im Bürgeramt ihres Wohnorts, welches den Antrag an das Bundesamt für Justiz (BfJ) weiterleitet. Beim BfJ wird dann – grundsätzlich automatisiert – geprüft, ob im BZR Eintragungen vorhanden sind, die in ein Führungszeugnis aufgenommen werden müssen. Die auf grünem Spezialpapier gedruckte Urkunde gibt damit Auskunft über eventuelle Vorstrafen der Schülerin. Ausgestellt und verschickt wird das Führungszeugnis vom BfJ selbst. Das Exemplar der Schülerin ist eines von über 16.500 Führungszeugnissen, die arbeitstäglich die hauseigene Druckerei verlassen, um deutschlandweit – aber auch vereinzelt ins Ausland – versendet zu werden.



### **Das „Führungszeugnis“ für Gewerbetreibende**

Ein Fallbeispiel: Herbert Müller hat seine Ausbildung zur Fachkraft für Schutz und Sicherheit erfolgreich beendet. Nun möchte er einen Sicherheitsdienst mit dem Schwerpunkt Objektschutz gründen. Da es sich um ein erlaubnispflichtiges Gewerbe handelt, stellt er einen entsprechenden Antrag bei der zuständigen Behörde, die u. a. seine Zuverlässigkeit zu prüfen hat. Hierfür benötigt er neben anderen Unterlagen eine Auskunft aus dem GZR. Da die Online-Funktion seines Personalausweises freigeschaltet ist, beantragt er die Auskunft online direkt beim BfJ. Als Kartenlesegerät verwendet er sein Smartphone. Nachdem er die Gewerbezentralregisterauskunft erhalten hat, legt er sie zusammen mit den übrigen Antragsunterlagen der zuständigen Behörde vor und erhält schließlich die Gewerbeerlaubnis.

## Gewerbezentralregister

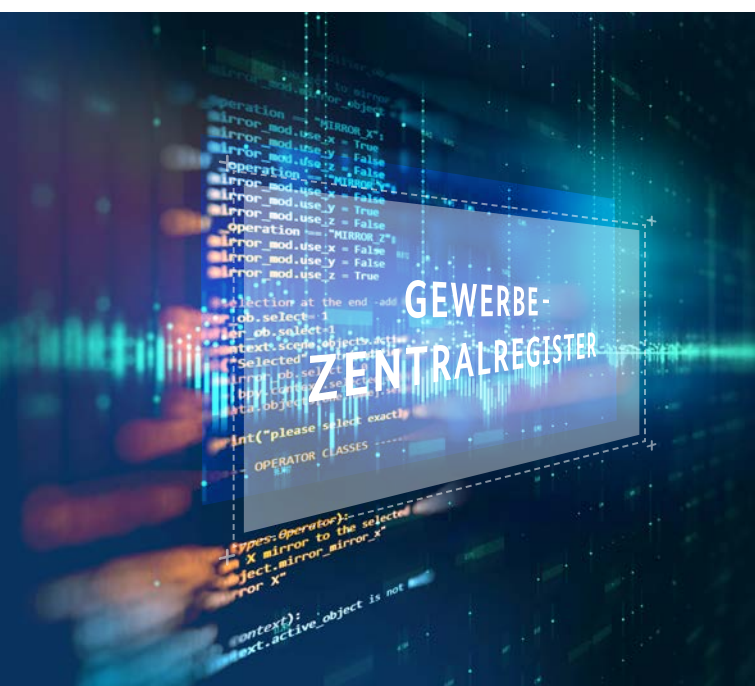
Auf Grundlage der Gewerbeordnung (GewO) führt das BfJ das GZR. Darin werden Entscheidungen von Verwaltungsbehörden (z. B. Ablehnung oder Rücknahme bzw. Widerruf eines Antrages auf Zulassung zu einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung), Verzichte auf die Zulassung zu einem Gewerbe und Entscheidungen zu Geldbußen von mehr als 200 Euro gegen Gewerbetreibende eingetragen. Hierbei kann es sich um natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften sowie sonstige Personenvereinigungen handeln. Darüber hinaus werden hier auch bestimmte strafgerichtliche Verurteilungen vermerkt. Zurzeit sind im GZR etwa 318.000 natürliche und juristische Personen mit rund 483.000 Entscheidungen registriert. Die Auskunft aus dem GZR kann von einer natürlichen Person nur persönlich, von einer juristischen Person nur durch den vertretungsberechtigten gesetzlichen Vertreter bei der zuständigen Gewerbebehörde (Gewerbeamt, vereinzelt auch Einwohnermeldeamt) beantragt werden. Der Antrag kann auch im Internet über das Online-Portal des BfJ gestellt werden. Hierfür werden der elektronische Personalausweis bzw. ein elektronischer Aufenthaltstitel sowie ein Kartenlesegerät oder ein Smartphone benötigt.

[www.bundesjustizamt.de/gzr](http://www.bundesjustizamt.de/gzr)

## Zentrales Staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister

Zur Unterstützung der Ermittlungsbehörden führt das BfJ ein bundesländerübergreifendes staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister – das zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister (ZStV). In diesem Register werden bestimmte Angaben über strafrechtliche Ermittlungsverfahren erfasst und den Ermittlungsbehörden auf Anfrage mitgeteilt. Mithilfe des ZStV wird die effektive Strafverfolgung unterstützt. So können Strafverfolgungsbehörden überörtlich agierende (Mehrfach-) Täterinnen und Täter ermitteln, Doppelverfahren vermeiden, frühzeitig Sammelverfahren bilden und Strafverfolgungsmaßnahmen koordinieren. Pro Jahr werden mehr als 26 Millionen Mitteilungen in dem Register erfasst und arbeitstäglich etwa 80.000 Auskünfte erteilt.

[www.bundesjustizamt.de/zstv](http://www.bundesjustizamt.de/zstv)



# Verbraucherrechte

## Listen nach dem UKlaG und dem UWG

Durch verschiedene Maßnahmen hilft die Gesetzgebung, Verbraucherinnen und Verbraucher rechtlich zu schützen. Hierzu zählt auch die vom Bundesamt für Justiz (BfJ) geführte „Liste qualifizierter Einrichtungen nach dem Unterlassungsklagengesetz (UKlaG)“. Verbraucherverbände, die in diese Liste eingetragen sind, können bei Verwendung unwirksamer Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, bei unwirksamen Individualvereinbarungen oder bei verbraucherschutzgesetzwidrigen Geschäftspraktiken von ihrem Verbandsklagerecht auf Unterlassung und auf Widerruf Gebrauch machen.

Auch die „Liste qualifizierter Wirtschaftsverbände nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)“ wird vom BfJ geführt. Ausschließlich mit der Eintragung in die Liste qualifizierter Wirtschaftsverbände erwerben die Verbände die Berechtigung, außergerichtlich oder gerichtlich gegen verbraucherschädigende, unlautere oder wettbewerbswidrige Praktiken vorzugehen.

Sowohl die Liste nach dem UKlaG als auch die Liste nach dem UWG sind in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des BfJ veröffentlicht.

[www.bundesjustizamt.de/uklag](http://www.bundesjustizamt.de/uklag)  
[www.bundesjustizamt.de/uwg](http://www.bundesjustizamt.de/uwg)

## Klageregister für Musterfeststellungsklagen

Das Bundesamt für Justiz (BfJ) führt das Register für Musterfeststellungsklagen (Klageregister). Rechtliche Grundlagen für das Klageregister sind die §§ 609 ff. Zivilprozessordnung (ZPO). Das Gesetz soll ermöglichen, die Rechtsverfolgung geschädigter Verbraucherinnen und Verbraucher gegen Unternehmen zu bündeln. Klagebefugt sind jedoch nicht die Verbraucherinnen und Verbraucher selbst, sondern ausschließlich qualifizierte Einrichtungen nach § 4 Absatz 2 Unterlassungsklagengesetz (UKlaG).

Hat eine qualifizierte Einrichtung Klage gegen ein Unternehmen erhoben, macht das BfJ diese Musterfeststellungsklage im Klageregister auf seiner Internetseite öffentlich bekannt. Danach können Betroffene ihre entsprechenden Ansprüche zum Klageregister anmelden. Zur Vereinfachung stellt das BfJ auf seiner Internetseite für jede Musterfeststellungsklage ein elektronisches Anmeldeformular bereit.

[www.bundesjustizamt.de/musterfeststellungsklage](http://www.bundesjustizamt.de/musterfeststellungsklage)





### **Einer klagt, viele schließen sich an**

Die Diesellaffäre war ursprünglich der Auslöser für die Einführung der Musterfeststellungsklage. Sie steht Verbraucherinnen und Verbrauchern jedoch auch in anderen Lebenslagen offen. Die Idee: Ein Verbraucherschutzverband bringt eine Klage auf den Weg und Betroffene können sich anschließen. Mindestens 50 Verbraucherinnen und Verbraucher müssen es sein, nach oben gibt es keine Grenze. Es bieten sich Fälle an, bei denen viele Menschen gleichgelagerte Ansprüche haben, etwa bei Produktmängeln, fehlerhaften Abrechnungen oder medizinischen Kunstfehlern. Wer sich einer veröffentlichten Klage anschließen möchte, trägt sich beim Bundesamt für Justiz (BfJ) mit dem jeweiligen Anmeldeformular in das Musterfeststellungsklagenregister ein.



### **Kompetente Hilfe nach verspäteter Flugreise**

Ein Fallbeispiel: Eine Familie (zwei Erwachsene und zwei Kinder) muss den Rückflug ihrer Urlaubsreise von Mallorca nach Köln/Bonn mit sechsständiger Verspätung, die das Luftfahrtunternehmen zu verschulden hat, antreten. Die Familie möchte für die Verspätung entschädigt werden und eine Ausgleichszahlung für vier Personen in Höhe von 250 Euro pro Person geltend machen. Sie hat mehrfach vergeblich versucht, die Ausgleichszahlung von dem Luftfahrtunternehmen zu erhalten. Die Schlichtungsstelle Luftverkehr beim Bundesamt für Justiz (BfJ) kann nun – sofern das Luftfahrtunternehmen keiner anerkannten privatrechtlich organisierten Schlichtungsstelle angeschlossen ist – als unabhängige und unparteiische Schlichtungsstelle hinzugezogen werden, um eine sachliche und interessengerechte Lösung zwischen den Flugreisenden und der Fluggesellschaft zu finden.



## Schlichtungsstelle Luftverkehr

Verbraucherinnen und Verbraucher können für Zahlungsansprüche u. a. wegen Flugausfalls, Nichtbeförderung, Verspätung oder Gepäckschäden eine unabhängige Schlichtungsstelle anrufen. Grundsätzlich soll die Schlichtung durch anerkannte privatrechtlich organisierte Schlichtungsstellen durchgeführt werden. Wenn sich eine Fluggesellschaft nicht an einer anerkannten privatrechtlich organisierten Schlichtungsstelle beteiligt, kann die Schlichtung durch die behördliche Schlichtungsstelle Luftverkehr beim Bundesamt für Justiz (BfJ) erfolgen. Sie ist eine unabhängige, unparteiische Schlichtungseinrichtung, die der sachlichen, interessengerechten sowie an Recht und Gesetz orientierten Suche nach optimalen Lösungen für Konflikte zwischen Flugreisenden und Fluggesellschaften verpflichtet ist. Die in der Schlichtungsstelle eingesetzten Schlichterinnen und Schlichter sind Volljuristinnen und -juristen mit zum Teil langjähriger Erfahrung in der Streitbeilegung durch ihre Tätigkeit als Richterinnen oder Richter.

Weitere Informationen, Antragsformulare und Checklisten stehen im Internet zur Verfügung.

[www.bundesjustizamt.de/luftverkehr](http://www.bundesjustizamt.de/luftverkehr)



## Zentrale Kontaktstelle nach der Pauschalreiserichtlinie

Das Bundesamt für Justiz (BfJ) ist die zentrale Kontaktstelle nach der sogenannten Pauschalreiserichtlinie der Europäischen Union. Umgesetzt wird diese Richtlinie durch das Dritte Gesetz zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften. Das Gesetz enthält eine Reihe von Regelungen sowohl für Reisende als auch für die Unternehmen der Touristikbranche. Insbesondere wurden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Pauschalreise grundlegend neu gefasst. Darüber hinaus wurde eine neue reiserechtliche Kategorie eingeführt, die sogenannten „verbundenen Reiseleistungen“. Anders als bei der Pauschalreise erwerben die Reisenden in diesen Fällen kein Paket, für das (nur) ein Veranstalter haftet. Es kommen vielmehr Verträge mit verschiedenen Leistungserbringern zustande. Die Reisenden erhalten bei Vermittlung verbundener Reiseleistungen einen „Basisschutz“.

Es ist die Aufgabe der jeweiligen nationalen Behörden sicherzustellen, dass die in ihrem Land niedergelassenen Reiseveranstalter die Regeln zur Insolvenzversicherung befolgen. Da viele Reiseveranstalter grenzüberschreitend tätig sind, haben sich die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Norwegen, Island und Liechtenstein jeweils zur Einrichtung zentraler Kontaktstellen in ihren Ländern verpflichtet. Deren Aufgabe ist es, die Verwaltungszusammenarbeit und die Aufsicht über die in den verschiedenen Staaten tätigen Reiseveranstalter zu erleichtern.

Als zentrale Kontaktstelle leitet das BfJ Auskunftsersuchen zuständiger inländischer Behörden an die zentrale Kontaktstelle des Niederlassungsstaats weiter, wenn Zweifel zu klären sind, ob ausländische Reiseveranstalter ihrer Verpflichtung zur Insolvenzversicherung nachgekommen sind. Auskunftsersuchen zentraler Kontaktstellen anderer Staaten, die beim BfJ zur Klärung hinsichtlich hier ansässiger Reiseveranstalter eingehen, werden unverzüglich an die zuständige inländische Behörde zur Bearbeitung weitergeleitet. Darüber hinaus stellt das BfJ den ausländischen Kontaktstellen Informationen über die gesetzlichen Anforderungen bereit, die in Deutschland an die Verpflichtung von Reiseveranstaltern zur Insolvenzversicherung gestellt werden.

[www.bundesjustizamt.de/pauschalreiserichtlinie](http://www.bundesjustizamt.de/pauschalreiserichtlinie)

## Prüfgruppe Verbraucherschutz\*

Im Rahmen des europäischen Behördennetzwerks „Consumer Protection Cooperation“ (kurz: „CPC“) setzt das Bundesamt für Justiz (BfJ) grenzüberschreitend die kollektiven wirtschaftlichen Interessen von Verbraucherinnen und Verbrauchern durch. Grundlage ist die sogenannte CPC-Verordnung der Europäischen Union, die auf eine effektive Zusammenarbeit der Verbraucherschutzbehörden in den EU-Mitgliedstaaten sowie den EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen abzielt.

In die Zuständigkeit des BfJ fallen beispielsweise Verstöße gegen Rechtsakte, die Unternehmen unlautere und irreführende Geschäftspraktiken verbieten oder die Unwirksamkeit missbräuchlicher Vertragsklauseln regeln. Bei einem Verstoß oder einem dahingehenden Verdacht werden Auskunfts- oder Durchsetzungsersuchen in beide Richtungen gestellt: Das BfJ wird auf Ersuchen seiner Partnerbehörden aus dem CPC-Netzwerk tätig oder ersucht auch umgekehrt diese Behörden darum, die Rechte deutscher Verbraucherinnen und Verbraucher zu schützen.

Liegt dem BfJ eine berechtigte Beschwerde einer ausländischen Partnerbehörde gegen ein in Deutschland ansässiges Unternehmen vor, hat es mehrere Möglichkeiten, die Rechte von Verbraucherinnen und Verbrauchern zu schützen: So kann es einen Dritten – bspw. einen Verbraucher- oder Unternehmerverband – damit beauftragen, zivilrechtlich auf das Abstellen der Verstöße hinzuwirken und dies ggf. im Wege einer Unterlassungsklage durchzusetzen. Es kann aber auch selbst tätig werden und mit dem betroffenen Unternehmen etwa über Zusagen verhandeln, wie ein Verstoß gegen Verbraucherrechte behoben werden könnte. Bei Verstößen von ausländischen Unternehmen, durch welche die Rechte deutscher Verbraucherinnen und Verbraucher verletzt werden, ersucht das BfJ die zuständigen Partnerbehörden aus dem CPC-Netzwerk um Unterstützung. Auch hier ist das Ziel, den Verstoß abzustellen.

Außerdem beteiligt sich das BfJ auf der Grundlage der CPC-Verordnung an sogenannten „Sweeps“. Hierbei handelt es sich um stichprobenartige Überprüfungen, ob Angebote, die Unternehmen ihren Kundinnen und Kunden machen, den gesetzlich vorgegebenen Kriterien genügen.

[www.bundesjustizamt.de/pg-verbraucherschutz](http://www.bundesjustizamt.de/pg-verbraucherschutz)

\* Die Aufgaben der Prüfgruppe Verbraucherschutz übernimmt ab 1. August 2022 das Umweltbundesamt.

## Anerkennung von Verbraucherschlichtungsstellen

Das Bundesamt für Justiz (BfJ) ist nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz zuständig für die Anerkennung privatrechtlich organisierter Schlichtungsstellen als Verbraucherschlichtungsstellen und führt als Zentrale Anlaufstelle für die Europäische Kommission eine Liste der anerkannten Verbraucherschlichtungsstellen in Deutschland.

Verbrauchern sollen in ganz Europa bei Streitigkeiten mit Unternehmen außergerichtliche Streitbeilegungsstellen zur Verfügung stehen. Diese Stellen müssen bestimmte Anforderungen an Fachwissen, Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Transparenz sowie an den Ablauf des Streitbeilegungsverfahrens erfüllen, um als Verbraucherschlichtungsstellen anerkannt zu werden. Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens prüft das BfJ, ob die jeweilige Schlichtungsstelle diese Voraussetzungen erfüllt. Anerkannte Stellen werden vom BfJ dahingehend überprüft, ob sie die Voraussetzungen für eine Anerkennung auch weiterhin erfüllen.

Weitere Informationen sowie die aktuelle Liste der Verbraucherschlichtungsstellen stehen im Internet zur Verfügung.

[www.bundesjustizamt.de/verbraucherstreitbeilegung](http://www.bundesjustizamt.de/verbraucherstreitbeilegung)





## Verbraucherschutz über die Grenzen Deutschlands hinaus

Ein Fallbeispiel: Sarah Vaasen aus Berlin sind nachhaltige Produkte wichtig. Daher bestellt sie eine Hose bei einem französischen Online-Händler, der auf seiner Internetseite – wie sich später herausstellen wird fälschlicherweise – mit dem Slogan „Europas umweltfreundlichste Modemarke“ wirbt. Ein Fernsehbeitrag zum Thema „Greenwashing“ macht sie jedoch stutzig. „Greenwashing“ sind PR-Methoden, die darauf zielen, einem Unternehmen ein umweltfreundliches Image zu verleihen, ohne dass es dafür eine hinreichende Grundlage gibt. Sie schaut sich daraufhin die Internetseite des Online-Händlers noch einmal genauer an, findet jedoch keine weiterführenden Informationen zu dessen Nachhaltigkeitsaussage. Verärgert wendet sich

Sarah Vaasen an ihre örtliche Verbraucherzentrale. Dort stellt man fest, dass sie nicht die Einzige ist, die sich über den Online-Händler beschwert. Die daraufhin von der Verbraucherzentrale involvierte Prüfgruppe Verbraucherschutz im Bundesamt für Justiz (BfJ) setzt sich jetzt mit ihrer französischen Partnerbehörde in Verbindung, um die Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher grenzüberschreitend durchzusetzen. Nachdem die französische Partnerbehörde dem Online-Händler Gelegenheit zur Schilderung seiner Sicht gegeben hat, erkennt dieser an, dass er unrechtmäßig gehandelt hat, und entfernt den Slogan von seiner Internetseite.



### **Das Bundesamt für Justiz hilft bei der Unterhaltsdurchsetzung über Ländergrenzen hinweg**

Ein Fallbeispiel: Ein in Deutschland stationierter US-Soldat lebt hier mit einer Frau zusammen. Aus dieser Beziehung entsteht ein Kind. Der Vater zieht nun zurück in die USA und verweigert die Unterhaltszahlungen an sein Kind in Deutschland. Das Bundesamt für Justiz (BfJ) als Zentrale Behörde für Auslandsunterhalt kann der Mutter dabei helfen, die Unterhaltsansprüche für das Kind in den USA geltend zu machen. Die Mutter stellt dazu einen Antrag, den das BfJ an seine Partnerbehörde in den USA weiterleitet. Das BfJ betreut das Verfahren weiter, steht im Kontakt mit der Partnerbehörde in den USA, beantwortet Rückfragen, informiert die Mutter und sorgt dafür, dass die Unterhaltszahlungen weitergeleitet werden.

# Familie international

## Auslandsunterhalt

Das Bundesamt für Justiz (BfJ) ist als deutsche Zentrale Behörde nach dem Auslandsunterhaltsgesetz (AUG) mit der grenzüberschreitenden gerichtlichen und außergerichtlichen Geltendmachung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen auf Grundlage der EG-Unterhaltsverordnung, des Haager Unterhaltsübereinkommens 2007, des UN-Unterhaltsübereinkommens und in Fällen förmlicher Gegenseitigkeit betraut. Dabei unterstützt es in Deutschland lebende Unterhaltsberechtigte bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche im Ausland und treibt umgekehrt die Unterhaltsansprüche im Ausland lebender Berechtigter in Deutschland bei. Die Unterstützung erfolgt kostenfrei, sodass erwirkte Unterhaltsgelder ungeschmälert den Unterhaltsberechtigten zugute kommen. Das sichert den Lebensunterhalt vieler anspruchsberechtigter Kinder und Alleinerziehender. Wichtige Partnerstaaten in der Praxis sind Polen und die USA.

[www.bundesjustizamt.de/auslandsunterhalt](http://www.bundesjustizamt.de/auslandsunterhalt)



## Internationales Sorgerecht

Das Bundesamt für Justiz (BfJ) ist nach dem Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz deutsche Zentrale Behörde nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen, nach der sogenannten Brüssel IIa-Verordnung, nach dem Haager Kinderschutzübereinkommen sowie nach dem Europäischen Sorgerechtsübereinkommen. Auf der Grundlage dieser Regelungen unterstützt das BfJ die unmittelbare Rückführung entführter oder unrechtmäßig zurückgehaltener Kinder aus einem anderen Vertragsstaat nach Deutschland sowie die grenzüberschreitende Durchsetzung des Rechts zum persönlichen Umgang mit Kindern.

Die Zentrale Behörde leitet Anträge auf Rückführung widerrechtlich in einen anderen Vertragsstaat entführter oder zurückgehaltener Kinder an die dortige Zentrale Behörde weiter und begleitet das weitere Verfahren. Außerdem empfängt und übermittelt sie auch Anträge zum Schutz von Kindern in Fällen einer Kindeswohlgefährdung.

Darüber hinaus leistet das BfJ nach dem Haager Erwachsenenschutzübereinkommen Unterstützung in grenzüberschreitenden Betreuungsfällen.

[www.bundesjustizamt.de/sorgerecht](http://www.bundesjustizamt.de/sorgerecht)



## Auslandsadoption

Die Bundesrepublik Deutschland ist Vertragsstaat des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (HAÜ). Das Bundesamt für Justiz (BfJ) nimmt die Aufgaben der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption (BZAA) im Bereich der grenzüberschreitenden Adoption wahr. Diese fördert als Zentrale Behörde die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption. Zudem nimmt sie im Verhältnis zu Vertrags- und Nichtvertragsstaaten Aufgaben einer Verbindungs- und Koordinierungsstelle zwischen dem In- und Ausland wahr.

Die BZAA wird aber auch darüber hinaus bei Übereinkommen bei grenzüberschreitenden Adoptionen tätig. So ist sie unter anderem an Verfahren vor den Familiengerichten auf Anerkennung ausländischer Adoptionsakte beteiligt und verfasst gutachterliche Stellungnahmen. Außerdem erteilt sie auf Antrag die Bescheinigung der rechtlichen Befähigung zur Adoption an im Ausland lebende Deutsche, wenn sie an ihrem ausländischen Wohnsitz ein Kind von dort oder aus einem dritten Staat adoptieren wollen.

Eine weitere Aufgabe ist die Einrichtung und Pflege einer Datenbank, in der alle nach der Auslandsadoptions-Meldeverordnung zu meldenden internationalen Adoptionen erfasst sind. Durch eine umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit betreibt die Bundeszentralstelle weitreichende Aufklärung zu internationalen Adoptionsverfahren. Umfassende Informationen stehen auf der Internetseite des BfJ zur Verfügung. Zusätzlich ist eine Rechtsprechungs-suche zu Adoptionsverfahren möglich.

Die BZAA leistet allerdings keine Vermittlungsarbeit in Einzelfällen. Hierzu sind die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter sowie die zugelassenen Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft befugt. Eine Liste der Adoptionsvermittlungsstellen kann auf den Internetseiten des BfJ eingesehen werden.

[www.bundesjustizamt.de/auslandsadoption](http://www.bundesjustizamt.de/auslandsadoption)

## Internationaler Urkundenverkehr

Bestimmte öffentliche Urkunden, darunter vor allem Personenstandsurkunden und Führungszeugnisse, werden in der Regel ohne weitere Nachweise von Behörden in den EU-Mitgliedstaaten anerkannt. Für diese Vereinfachung sorgt seit 2019 die sogenannte EU-Apostillenverordnung, die innerhalb der Europäischen Union die Bestätigung der Echtheit der Urkunden durch eine Apostille oder Legalisation entbehrlich macht.

Das Bundesamt für Justiz (BfJ) ist für Deutschland die Zentralbehörde nach der EU-Apostillenverordnung und steht als Ansprechpartner für Behörden in anderen EU-Mitgliedstaaten zur Verfügung. Diese können das BfJ über das Binnenmarkt-Informationssystem („IMI“) kontaktieren, wenn sie Zweifel an der Echtheit einer Urkunde haben. Außerdem stellt das BfJ auf Antrag mehrsprachige Formulare zu Führungszeugnissen aus, die als Übersetzungshilfe bei der Vorlage im Ausland dienen. Mehrsprachige Formulare gibt es auch zu einer Vielzahl von Personenstandsurkunden. Diese müssen jedoch dann bei der örtlich zuständigen Meldebehörde beantragt werden.

[www.bundesjustizamt.de/urkundenverkehr](http://www.bundesjustizamt.de/urkundenverkehr)





## Die Auslandsadoption: Das Bundesamt für Justiz als Dienstleister für Gerichte

Ein Fallbeispiel: Ein deutsches Ehepaar hat mithilfe einer deutschen Vermittlungsstelle ein Mädchen aus Thailand adoptiert. Zurück in Deutschland müssen die Adoptiveltern die ausländische Adoption anerkennen lassen. Dazu wenden sie sich an das zuständige deutsche Gericht. Dieses bittet nun das Bundesamt für Justiz (BfJ) um eine Stellungnahme: Widerspricht die ausländische Adoption offensichtlich wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts? Nach Erhalt der Stellungnahme des BfJ entscheidet das Gericht, ob die thailändische Adoption anerkannt wird.



### **Vertrauen durch öffentliche Jahresabschlüsse**

Ein Fallbeispiel: Max K. hat ein Unternehmen. Von ihm möchte die Muster GmbH jede Woche Waren im Wert von 250.000 Euro geliefert bekommen. Max K. freut sich über den Auftrag, hat aber auch Bedenken: Ist die Muster GmbH finanziell gut aufgestellt, sodass sie verlässlich ihre Rechnungen zahlen kann? Vertrauen gewinnt Max K., indem er die Jahresabschlüsse der GmbH einseht, die beim Bundesanzeiger veröffentlicht sind. Dazu ist das Unternehmen nämlich verpflichtet. Kommt es der Pflicht nicht nach, verhängt das Bundesamt für Justiz (BfJ) Ordnungsgelder – damit sich alle ein Bild von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kapitalgesellschaft machen können.



# Ordnungsgeld & Vollstreckung

## Offenlegungspflicht für Jahresabschlüsse

Kapitalgesellschaften wie beispielsweise Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften sowie bestimmte andere Unternehmen sind verpflichtet, ihren Jahresabschluss und weitere Rechnungslegungsunterlagen beim Betreiber des Bundesanzeigers in elektronischer Form offenzulegen. Geschieht dies nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, führt das Bundesamt für Justiz (BfJ) von Amts wegen ein Ordnungsgeldverfahren durch. Dabei wird dem Unternehmen bzw. den Verantwortlichen ein Ordnungsgeld von mindestens 2.500 Euro für den Fall angedroht, dass die Veröffentlichung nicht innerhalb von sechs Wochen nachgeholt wird.

Das BfJ kann bei einem Verstoß gegen die Offenlegungspflicht Ordnungsgelder grundsätzlich bis zur Höhe von 25.000 Euro im Einzelfall festsetzen. Auch die Beitreibung offener Forderungen fällt in die Zuständigkeit des BfJ.

Die veröffentlichten Jahresabschlüsse können von jedermann im Internet eingesehen werden. Hierdurch sollen alle Interessierten (Geschäftspartnerinnen und -partner, Gläubigerinnen und Gläubiger sowie Gesellschafterinnen und Gesellschafter u. a.) in die Lage versetzt werden, sich einen Überblick über die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Unternehmens zu verschaffen. Das ist insbesondere dort hilfreich, wo bei den Gläubigern – wie etwa bei Kapitalgesellschaften – grundsätzlich nur das Gesellschaftsvermögen haftet. Die Pflicht zur Offenlegung ist hier die Kehrseite der Haftungsbeschränkung. Die Publizität liegt somit im gesamtwirtschaftlichen Interesse.

Verstößt ein veröffentlichter Jahresabschluss gegen Inhalts- oder Formvorschriften, prüft das BfJ, ob ein Bußgeldverfahren durchzuführen ist. Nicht gezahlte Ordnungsgelder, Bußgelder und Verfahrenskosten werden vollstreckt.

[www.bundesjustizamt.de/ehug](http://www.bundesjustizamt.de/ehug)



## Grenzüberschreitende Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen

Die Umsetzung des europäischen Rahmenbeschlusses 2005/214/JI (RB Geld) ermöglicht es den deutschen Vollstreckungsbehörden, andere EU-Mitgliedstaaten um Vollstreckungshilfe für in Deutschland verhängte Geldstrafen und Geldbußen zu ersuchen. Dabei unterstützt sie das Bundesamt für Justiz (BfJ) als zentrale deutsche Bewilligungsbehörde. Zur Vollstreckung einer von einer deutschen Bußgeldbehörde oder einem deutschen Gericht verhängten Geldsanktion im EU-Ausland kann beim BfJ ein Antrag auf Vollstreckungshilfe gestellt werden. Ist dieser zulässig, übersendet das BfJ die für die Vollstreckung erforderlichen Unterlagen an die in einem anderen EU-Mitgliedstaat zuständige Stelle. Die Bandbreite der Delikte, die einem Vollstreckungshilfeersuchen zugrunde liegen können, erstreckt sich von Straßenverkehrsdelikten über Waffen-, Umwelt- und Betäubungsmitteldelikte bis hin zur Steuerkriminalität.

[www.bundesjustizamt.de/eu-geldsanktionen](http://www.bundesjustizamt.de/eu-geldsanktionen)



Umgekehrt können auch Entscheidungen von Behörden und Gerichten aus anderen EU-Mitgliedstaaten in Deutschland grundsätzlich anerkannt und vollstreckt werden. Ersucht werden kann Deutschland, wenn die Person, gegen welche die Geldsanktion rechtskräftig festgesetzt wurde, sich in Deutschland aufhält oder hier über Einkommen oder Vermögen verfügt. Das BfJ als zentrale deutsche Bewilligungsbehörde prüft zunächst, ob die im europäischen Ausland ergangene Entscheidung nach den gesetzlich vorgegebenen Kriterien anerkannt werden kann, gibt der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme und entscheidet sodann über die Bewilligung der Vollstreckung. Voraussetzung für die Vollstreckungshilfe ist u. a. allerdings, dass die verhängte Geldsanktion mindestens 70 Euro beträgt.

[www.bundesjustizamt.de/vollstreckung-eu-geldsanktionen](http://www.bundesjustizamt.de/vollstreckung-eu-geldsanktionen)



### **Aufgepasst bei Bußgeldern aus dem Ausland**

Ein Fallbeispiel: Klaus ist in seinem Urlaub in den Niederlanden wegen überhöhter Geschwindigkeit geblitzt worden. Er erhält mehrmals Post von der niederländischen Behörde, die gegen ihn aufgrund der Geschwindigkeitsüberschreitung eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro verhängt hat. Das findet Klaus übertrieben und ignoriert die Schreiben. Keine gute Idee, denn die niederländische Behörde ersucht das Bundesamt für Justiz (BfJ) um Vollstreckungshilfe. Das BfJ prüft den übermittelten Antrag auf Zulässigkeit und gibt Klaus Gelegenheit zur Stellungnahme. Wenn Klaus auch hierauf nicht reagiert, kann das bis zur Vollstreckung der Strafe in Deutschland führen.

A close-up photograph of a person's hands holding a silver smartphone. The person is wearing a grey t-shirt and light-colored pants. The background is blurred, showing a yellow railing and a blue railing. A blue rectangular box is overlaid on the right side of the image, containing text.

### Hilfe zur grenzüberschreitenden Pfändung

Ein Fallbeispiel: Luc aus Paris hat Tim aus Hamburg ein Handy verkauft. Tim bezahlt die Rechnung nicht, weshalb er von einem Pariser Gericht zur Zahlung des Kaufpreises verurteilt wird. Luc hat Grund zur Annahme, dass Tim Konten in Deutschland hat, kennt aber die Bankdaten nicht. Daher beantragt er bei dem Pariser Gericht einen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung und die Einholung von Informationen über Konten in Deutschland. Auf Anfrage des Gerichts ermittelt das Bundesamt für Justiz (BfJ) über das Bundeszentralamt für Steuern die gesuchten Informationen und leitet sie nach Frankreich weiter. Dann kann das Gericht Tims Konten vorläufig pfänden lassen.



## Zentrale Auskunftsbehörde für die Einholung von Kontoinformationen

Das Bundesamt für Justiz (BfJ) ist die zentrale Auskunftsbehörde in Deutschland für die Einholung von Kontoinformationen nach der Europäischen Kontenpfändungsverordnung (EuKoPfVO). Die Verordnung soll die grenzüberschreitende Beitreibung von Forderungen für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen erleichtern und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen mit grenzüberschreitendem Bezug vereinfachen. Gläubiger haben die Möglichkeit, in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (mit Ausnahme Dänemarks) unter einheitlichen Bedingungen Beschlüsse zur vorläufigen Kontenpfändung zu erwirken und zu vollziehen.

Ist es Gläubigern nicht möglich, in dem Antrag auf Erlass des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung die kontoführende Bank der Schuldnerin oder des Schuldners zu benennen, können sie bei dem zuständigen Gericht einen Antrag auf Einholung der Kontoinformationen stellen. Wenn hierfür alle Voraussetzungen vorliegen, ersucht das angerufene Gericht die jeweilige zentrale Auskunftsbe-

hörde um Einholung der Kontoinformationen. Gerichte der teilnehmenden Mitgliedstaaten richten ihre Ersuchen um Auskunft über Konten bei Kreditinstituten mit Sitz in Deutschland an das BfJ. Es führt beim Bundeszentralamt für Steuern eine Abfrage durch, ob und gegebenenfalls bei welchen Kreditinstituten in Deutschland die betreffenden Schuldnerinnen und Schuldner Konten haben. Die eingeholten Informationen leitet das BfJ dem ersuchenden Gericht zu.

[www.bundesjustizamt.de/eu-kontoinfo](http://www.bundesjustizamt.de/eu-kontoinfo)

## Zwangsvollstreckung

Das Bundesamt für Justiz (BfJ) ist sowohl für die Beitreibung eigener Forderungen als auch für die Beitreibung von Forderungen der Gerichte und Behörden aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz sowie von Forderungen des Bundesverfassungsgerichts zuständig. Dabei hat das BfJ sämtliche Befugnisse einer Vollstreckungsbehörde.

[www.bundesjustizamt.de/vollstreckung](http://www.bundesjustizamt.de/vollstreckung)



# Hasskriminalität in sozialen Netzwerken

## Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken

Rassistische, beleidigende, volksverhetzende oder unangemessene Inhalte sind ein drängendes Problem in sozialen Netzwerken. Um Hasskriminalität und andere strafbare Inhalte im Netz wirksam zu bekämpfen, sieht das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz – NetzDG) für Anbieter sozialer Netzwerke und Videosharingplattform-Dienste daher besondere Pflichten vor.

Damit Bürgerinnen und Bürger rechtswidrige Inhalte melden können, sind Anbieter großer sozialer Netzwerke und Videosharingplattform-Dienste verpflichtet, ein wirksames und transparentes Verfahren für den Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte vorzuhalten. Sie müssen unverzüglich von Beschwerden über rechtswidrige Inhalte Kenntnis nehmen und prüfen. Rechtswidrige Inhalte sind innerhalb kurzer Fristen zu löschen oder zu sperren. Haben Bürgerinnen und Bürger sich erfolglos bei einem Anbieter eines sozialen Netzwerks oder bei einem Videosharingplattform-Dienst beschwert, können sie sich an das Bundesamt für Justiz (BfJ) wenden. Für diese Meldung stellt das BfJ auf seiner Internetseite ein Onlineformular zur Verfügung. Das BfJ prüft schließlich die Einleitung eines Bußgeldverfahrens gegen den Anbieter.

Weiter beinhaltet das NetzDG für Anbieter großer sozialer Netzwerke und Videosharingplattform-Dienste eine halbjährliche Berichtspflicht über den Umgang mit Hasskriminalität und anderen strafbaren Inhalten. Die Berichte müssen veröffentlicht werden. Anbieter sozialer Netzwerke und Videosharingplattform-Dienste müssen außerdem einen Zustellungsbevollmächtigten für Bußgeld-, Aufsichts- und zivilgerichtliche Verfahren benennen.

Für Auskunftersuchen der Strafverfolgungsbehörden ist ein empfangsberechtigter Ansprechpartner in Deutschland zu benennen.

Das BfJ führt die Aufsicht über soziale Netzwerke und überwacht die Einhaltung des NetzDG durch Anbieter sozialer Netzwerke und Videosharingplattform-Dienste. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Pflichten des NetzDG kann das BfJ ein Aufsichtsverfahren einleiten und Maßnahmen zur Beseitigung der Verstöße anordnen. Das BfJ kann außerdem ein Bußgeldverfahren gegen den Anbieter des sozialen Netzwerks einleiten und Verstöße mit einem Bußgeld ahnden.

Zu den weiteren Aufgaben des BfJ zählen u. a. die Anerkennung privatrechtlich organisierter Schlichtungsstellen und die Funktion einer behördlichen Schlichtungsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten mit Videosharingplattform-Diensten mit Sitz in Deutschland.

[www.bundesjustizamt.de/netzdg](http://www.bundesjustizamt.de/netzdg)





## Hasskommentare im Internet – Netzwerke müssen reagieren

Ein Fallbeispiel: Anna nutzt ein soziales Netzwerk und erhält von einem anderen Nutzer zu ihrem Profil Hasskommentare. Diese meldet Anna dem Anbieter des sozialen Netzwerks und verlangt die Löschung der Inhalte. Wenn der Anbieter des sozialen Netzwerks seine Entscheidung nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist von (in der Regel) höchstens einer Woche mitteilt oder die gemeldeten Kommentare nicht entfernt, kann Anna sich an das Bundesamt für Justiz (BfJ) wenden. Das BfJ prüft, ob der Anbieter seine gesetzliche Pflicht verletzt hat. Sofern der Anbieter des sozialen Netzwerks nicht nur im Einzelfall, sondern wiederholt gleichartige Inhalte nicht oder nicht rechtzeitig entfernt, kann das BfJ gegen den Anbieter des sozialen Netzwerks ein Bußgeld verhängen. Daneben stehen Anna auch weitere Möglichkeiten zur Verfügung: Zur Strafverfolgung desjenigen, der die Hasskommentare veröffentlicht hat, kann sie bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft Strafanzeige erstatten. Da das BfJ rechtswidrige Inhalte nicht selbst entfernen oder sperren kann, könnte Anna außerdem vor dem Zivilgericht Klage erheben.



### **Unterstützungsleistungen: Finanzielle Hilfe auch für wirtschaftlich Betroffene**

Ein Fallbeispiel: Ein Ladenbesitzer ist verzweifelt. Seine Verkaufsräume wurden Tatort eines extremistisch oder terroristisch motivierten Anschlags, der mehrere Menschen das Leben gekostet hat, was ihn zutiefst betroffen macht. Daneben plagen ihn auch existenzielle Sorgen: Durch den Anschlag wurden seine Geschäftsräume verwüstet und fast alle Produkte in seiner Auslage beschädigt. Erschwerend kommt hinzu, dass die Kundschaft sein Geschäft in der ersten Zeit nach dem Anschlag meidet. Der Unternehmer steht nun vor großen finanziellen Problemen. Die Unterstützungsleistungen, die er beim Bundesamt für Justiz (BfJ) beantragen kann, helfen ihm, seine akuten Liquiditätsengpässe zu überwinden.



# Entschädigung

## Härteleistungen für Opfer terroristischer und extremistischer Taten

Opfer extremistischer Übergriffe oder terroristischer Straftaten können vom Bund finanzielle Hilfe erhalten. Für die Zahlung dieser Härteleistungen werden jährlich vom Deutschen Bundestag Finanzmittel bereitgestellt. Der Antrag auf Härteleistung kann beim Bundesamt für Justiz (BfJ) gestellt werden; es entscheidet bei Vorliegen der Voraussetzungen über eine angemessene einmalige Geldleistung. Die Gewährung der Härteleistung ist Teil der politischen Maßnahmen zur Ächtung und Verhinderung extremistisch oder terroristisch motivierter Straftaten. So gehört auch die Rückforderung der ausgezahlten Härteleistungen von den Tätern bis hin zur gerichtlichen Geltendmachung und Zwangsvollstreckung zu den Aufgaben des BfJ.



Härteleistungen können alle beantragen, die Opfer einer extremistischen oder terroristischen Tat wurden. Bei terroristischen Straftaten gilt dies für deutsche und ausländische Bürgerinnen und Bürger, die bei einer Tat auf deutschem Boden Opfer wurden, sowie für deutsche Staatsangehörige oder Menschen mit einem festen Wohnsitz in Deutschland, die im Ausland zu Schaden gekommen sind. Eine Härteleistung für Opfer extremistischer Übergriffe kommt dagegen – sowohl für deutsche als auch für ausländische Betroffene – nur dann in Betracht, wenn die Tat in Deutschland verübt wurde. Der Begriff der „Tat“ ist dabei weit gefasst. Hierzu gehören nicht nur körperliche Übergriffe, sondern auch massive Beleidigungen oder Bedrohungen.

Merkblätter und Antragsformulare stehen im Internet zur Verfügung.

[www.bundesjustizamt.de/haerteleistungen](http://www.bundesjustizamt.de/haerteleistungen)

## Entschädigungen von wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verfolgten Personen

Einvernehmliche homosexuelle Handlungen waren in der Bundesrepublik Deutschland bis 1994 und in der DDR bis 1989 nach den §§ 175, 175a des Strafgesetzbuchs und § 151 des Strafgesetzbuchs der DDR strafbar. Aus heutiger Sicht verstößt dieses Verbot gegen die Menschen- und Grundrechte.

Der Gesetzgeber hat deshalb 2017 alle strafrechtlichen Urteile aufgehoben und damit alle Betroffenen rehabilitiert. Für ihre Verurteilung und eine erlittene Freiheitsentziehung können sie seitdem eine Entschädigung beim Bundesamt für Justiz (BfJ) beantragen. Grundlage ist das „Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitation der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen“ (StrRehaHomG). Aber auch ohne Verurteilung wurde massiv in die Grundrechte der Betroffenen eingegriffen:

durch Ermittlungsverfahren, Untersuchungshaft oder eine sonstige Unterbringung. Allein die Existenz der Strafvorschriften und die damit verbundene Stigmatisierung konnte zu außergewöhnlichen Beeinträchtigungen führen. Das betrifft wirtschaftliche, berufliche, gesundheitliche oder sonstige Nachteile. Diese Nachteile können aufgrund einer Richtlinie seit 2019 vom BfJ ebenfalls entschädigt werden.

Der Anspruch auf Entschädigung kann noch bis zum 22. Juli 2022 geltend gemacht werden. Weitere Informationen sowie ein Antragsformular zur Erleichterung der Antragstellung stehen im Internet zur Verfügung.

---

[www.bundesjustizamt.de/rehabilitierung](http://www.bundesjustizamt.de/rehabilitierung)





### **Geächtet und verfolgt: Verurteilt nach § 175**

Ein Fallbeispiel: Josef Müller wurde nach § 175 StGB verurteilt. Er ist damit einer von knapp 69.000 Männern und Frauen, die wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen strafrechtlich verfolgt wurden. Nach verbüßter Haftstrafe hatte er mit psychischen und beruflichen Problemen zu kämpfen: Er verlor seinen Arbeitsplatz, wurde von seinem familiären Umfeld gemieden und begab sich deshalb in psychotherapeutische Behandlung. Viele Jahre später erfährt er, dass sein Urteil aufgehoben wurde und er eine Entschädigung beim Bundesamt für Justiz (BfJ) beantragen kann. Dort erklärt man ihm auch, dass er nicht nur für die mit der Verurteilung einhergehende Freiheitsentziehung, sondern auch für die daraus resultierenden beruflichen und gesundheitlichen Nachteile entschädigt wird.

# Wissenschaft & Fortbildung

## Justiz- und Verbraucherforschung

Im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) schreibt das Bundesamt für Justiz (BfJ) rechtstatsächliche und rechtsvergleichende Forschungsvorhaben aus und unterstützt das Ministerium bei der Vergabe. Es unterstützt damit das BMJ bei der Gesetzgebung, der Bewertung der Zielerreichung von Gesetzen und der Umsetzung einer wissensbasierten, empirisch fundierten Rechts- und Verbraucherpolitik.

Im Rahmen der Forschungsvorhaben wird vor dem Hintergrund sozialer, politischer und anderer tatsächlicher Bedingungen untersucht, wie Rechtsnormen entstehen und wirken. Erreicht wird dies durch Evaluation von Gesetzgebung im Hinblick auf deren Folgen. Die Ergebnisse des jeweiligen Forschungsvorhabens können einerseits bestätigen, dass der Gesetzgeber mit der Gesetzgebung sein verfolgtes Ziel erreicht hat, oder aber weitergehenden oder ändernden Gesetzgebungsbedarf feststellen. Die Untersuchungen erstrecken sich im Vorfeld auch auf Ausgangslagen geplanter Gesetzgebungen.

Das BfJ schreibt die Forschungsvorhaben in enger Abstimmung mit den Forschungsbeauftragten und den Fachreferaten des Ministeriums aus. Eine Zusammenfassung der jeweiligen Forschungsergebnisse kann sachbezogen auf den Internetseiten des BMJ eingesehen werden. Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen erfolgen unter anderem auch in relevanten Reihen anerkannter Fachverlage und können über den Buchhandel bezogen werden. Forschungsergebnisse, die das materielle Strafrecht, die Kriminologie und die Kriminalprävention betreffen, werden in der Reihe „Recht“ des BMJ veröffentlicht und sind kostenlos über das BfJ zu beziehen.

[www.bundesjustizamt.de/justizforschung](http://www.bundesjustizamt.de/justizforschung)



## Kriminologie und Kriminalprävention

Die Kriminologie als Wissenschaft beschäftigt sich mit den verschiedenen Aspekten der Kriminalität, insbesondere ihren Erscheinungsformen, ihrer Entwicklung und ihren Ursachen. Ihr Ansatz dabei ist interdisziplinär und greift auf Methoden, Befunde und Theorien anderer Wissenschaften wie der Soziologie, der Psychologie oder der Psychiatrie zurück. Damit schafft die Kriminologie eine empirische Grundlage für vielfältige kriminalpolitische Fragestellungen und für rationale Entscheidungen in der Strafrechtspolitik.

Mit dem Begriff der Kriminalprävention werden sämtliche staatlichen und privaten Bemühungen erfasst, die auf die Verhinderung von Straftaten ausgerichtet sind. Entsprechende Maßnahmen setzen zunächst auf der Ebene der Bevölkerung insgesamt an und bei Institutionen, die die Entwicklung junger Menschen zu verantwortungsvollen und normtreuen Mitgliedern der Gesellschaft fördern sollen, wie Schulen, Kindergärten und Elternhaus. Eine weitere Ebene ist die Bekämpfung konkreter Kriminalitätsgefahren.

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) gibt Forschungsprojekte und Gutachten zu kriminologischen und kriminalpräventiven Problemstellungen in Auftrag. Das Bundesamt für Justiz (BfJ) unterstützt das Ministerium bei dieser Aufgabe, indem es die Vorhaben koordiniert und begleitet. Die Aktivitäten konzentrieren sich auf die Gebiete der Legalbewährung (Rückfallforschung), der strafrechtlichen Sanktionen, des Täter-Opfer-Ausgleichs und der jugendstrafrechtlichen Praxis. Außerdem bereitet das BfJ kriminologische Erkenntnisse vor allem für das BMJ problemorientiert auf. Zudem ist das BfJ auch auf dem Deutschen Präventionstag und im Beirat der Kriminologischen Zentralstelle vertreten und nimmt an wissenschaftlichen Fachtagungen teil.

[www.bundesjustizamt.de/kriminologie](http://www.bundesjustizamt.de/kriminologie)

[www.bundesjustizamt.de/kriminalpraevention](http://www.bundesjustizamt.de/kriminalpraevention)

## Dritter Periodischer Sicherheitsbericht

Nach dem Ersten und Zweiten Periodischen Sicherheitsbericht (PSB), die 2001 und 2006 erschienen sind, hatten CDU, CSU und SPD im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode eine Aktualisierung des PSB vereinbart. Gegenüber seinen Vorgängern sollte der Dritte PSB stärker auf Einzelthemen fokussiert sein. Unter der Federführung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) wurde im Februar 2020 eine gemeinsame Geschäftsstelle beim Bundeskriminalamt (BKA) und beim Bundesamt für Justiz (BfJ) eingerichtet, die den Bericht auf Grundlage von Zulieferungen aus Behörden und behördennahen Institutionen und unter Berücksichtigung der kriminologischen Forschung in Abstimmung mit BMI und BMJ erstellte. Der Dritte PSB erschien im November 2021.

Neben einem allgemeinem Berichtsteil, der einen Überblick über das Kriminalitätsaufkommen in Deutschland bietet, befasst sich der zweite Teil des Dritten PSB mit den Schwerpunkten „Gewaltkriminalität“, „Grooming, Stalking und Mobbing im digitalen Raum“ sowie „Rechtsmotivierte Straftaten einschließlich Rechtsterrorismus“. Die Kapitel enthalten nicht nur die von Polizei und Justiz registrierte Kriminalität unter Einbeziehung neuer gesetzlicher und sicherheitsbehördlicher Entwicklungen. Diese Daten werden darüber hinaus einem Vergleich unterzogen und durch Erkenntnisse aus der Dunkelfeldforschung und durch kriminologische Erklärungsansätze ergänzt. So ist der Bericht ein interdisziplinäres und multiperspektivisches Werk, das eine möglichst objektive und ganzheitliche Betrachtung der Kriminalitätslage und -entwicklung in Deutschland ermöglicht. Denn der PSB soll Anstoß zur öffentlichen Diskussion der angesprochenen Themen geben und die sachlich fundierte Diskussion um die besten Lösungsansätze für eine erfolgreiche, evidenzbasierte Kriminalpolitik im Austausch zwischen Politik, Wissenschaft und Gesellschaft fördern.

[www.bundesjustizamt.de/psb](http://www.bundesjustizamt.de/psb)

## Justizfortbildung

Das Bundesamt für Justiz (BfJ) nimmt zentrale Aufgaben bei der nationalen und europäischen Fortbildung von Justizangehörigen wahr. Die Zuständigkeit umfasst die organisatorische Begleitung von Tagungen des Bundes der deutschen Richterakademie (DRA) in Trier und Wustrau sowie die Mitwirkung an der Planung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen des Europäischen Justiziellen Fortbildungsnetzwerks (European Judicial Training Network – EJTN). Auch Angebote anderer Anbieter europäischer Justizfortbildung wie beispielsweise der Europäischen Rechtsakademie (ERA) und der Europäischen Patentakademie (EPO) werden vom BfJ mitbegleitet.

Im nationalen Rahmen ist die DRA für die bundesweite Fortbildung zuständig. Das BfJ wirkt an der Durchführung des Programms mit, indem es vom Bund ausgerichtete Tagungen mit organisiert und begleitet.

Auf europäischer Ebene ist das EJTN mit Sitz in Brüssel für Fortbildungsveranstaltungen und Austauschprogramme für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zuständig. Das BfJ ist neben dem Bundesministerium der Justiz deutscher Kontaktpunkt. Es wirkt in der Arbeitsgruppe „Programme“ mit und übernimmt operative Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der vom EJTN angebotenen Fortbildungsveranstaltungen.

[www.bundesjustizamt.de/justizfortbildung](http://www.bundesjustizamt.de/justizfortbildung)

## Justizstatistik

Im Bundesamt für Justiz (BfJ) werden Statistiken aus vielfältigen Bereichen des Rechts sowie der Rechtspflege geführt. Diese erfassen u. a. Statistikdaten:

- › zu Ehe- und Sorgerechtsentscheidungen
- › zu Verfahren nach Betreuungsrecht
- › zur Ausbildung von Juristinnen und Juristen und Rechtspflegerinnen und -pflegern
- › zum Personalbestand bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften
- › zur Telekommunikations-, Wohnraumüberwachung und Vorratsdatenspeicherung
- › zum Umfang, der Art und der Erledigung von Verfahren bei Staatsanwaltschaften und im Gerichtswesen
- › zu personenbezogenen Gesichtspunkten der Strafverfolgung, des Strafvollzugs und der Bewährungshilfe sowie
- › zu rechtsextremistischen und fremdenfeindlichen Straftaten

Statistiken auch online unter

[www.bundesjustizamt.de/justizstatistik](http://www.bundesjustizamt.de/justizstatistik)





### **Klare und verlässliche Zahlen – die Justizstatistik**

Ein Fallbeispiel: Dieter Fehrental ist Redakteur bei einer überregionalen Tageszeitung. Auf seiner To-Do-Liste steht ein Artikel über die Ausbildung von Juristinnen und Juristen. Um den Artikel abzurunden benötigt er Zahlen: Wie viele Juristinnen und Juristen werden jährlich bundesweit ausgebildet? Welches Bundesland liefert den meisten „Nachwuchs“? Wie viele absolvieren die Prüfung mit einem sehr guten Ergebnis? Deshalb fragt er beim Bundesamt für Justiz (BfJ) an: Dort werden die bundesweiten Justizstatistiken geführt. Das bedeutet, dass die entsprechenden Daten der Länder erhoben und zu einer Bundesstatistik zusammengeführt werden. Auf seine Anfrage hin bekommt Dieter Fehrental die Statistik zur Juristenausbildung mit den gesuchten Zahlen und weiteren wichtigen Informationen zugeschickt. Mithilfe dieser vom BfJ bereitgestellten Statistik kann Dieter Fehrental seinen Artikel nun mit Zahlen und Fakten anreichern.



## Ohne Bundesamt für Justiz kein Bundesgesetz

Der Deutsche Bundestag hat ein neues Gesetz verabschiedet. Damit ist das Gesetz aber noch nicht in Kraft. Vorher muss es verkündet werden. Hier beginnt die Arbeit im Bundesamt für Justiz (BfJ): Dazu wird eine förmliche Fassung des Gesetzes auf sogenanntem Büttenpapier erstellt, die von der Bundeskanzlerin oder vom Bundeskanzler, den beteiligten Bundesministerinnen und -ministern und zuletzt von der Bundespräsidentin oder vom Bundespräsidenten unterzeichnet wird. Die Schriftleitung im BfJ trägt im nächsten Schritt zu verkündende Gesetze und andere Inhalte zusammen und erstellt daraus die nächste Ausgabe des Bundesgesetzblattes. Wenn diese Ausgabe erscheint, gilt das Gesetz als verkündet. Wann es in Kraft tritt, steht meistens in dem Gesetz selbst.



# Rechtsetzung

## Verkündung von Bundesgesetzen und -verordnungen

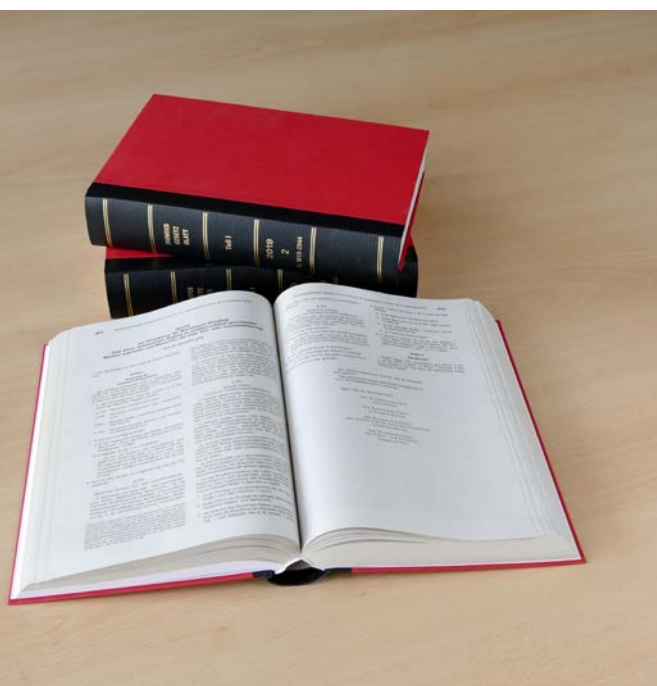
Neue Gesetze müssen zu ihrer Wirksamkeit, nachdem sie vom Bundespräsidenten oder der Bundespräsidentin und Vertreterinnen und Vertretern der Bundesregierung unterschrieben wurden, verkündet werden. Die Verkündung im Bundesgesetzblatt fällt in den Aufgabenbereich des Bundesamts für Justiz (BfJ), ebenso wie die Veröffentlichung von Verordnungen und Bekanntmachungen der Bundesregierung im amtlichen Teil des Bundesanzeigers. Sowohl die Schriftleitungen des Bundesgesetzblattes Teil I und Teil II als auch die des amtlichen Teils des Bundesanzeigers sind im BfJ angesiedelt.

[www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de)  
[www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de)

## Normendokumentation

In der Normendokumentation wird das gesamte Bundesrecht ohne die Verwaltungsvorschriften konsolidiert, dokumentarisch umfassend erschlossen und in die Bundesrechtsdatenbank eingestellt. Diese stellt ein wichtiges Hilfsmittel für den Bundesgesetzgeber bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften dar. Die Bundesrechtsdatenbank enthält das Bundesrecht in historischen Fassungen nahezu lückenlos seit 1990, bereits verkündete, aber noch nicht in Kraft getretene Fassungen sowie das Bundesrecht in seiner aktuell geltenden Fassung. Auf dieser Grundlage stellt das Bundesministerium der Justiz zusammen mit dem Bundesamt für Justiz nahezu das gesamte aktuelle Bundesrecht konsolidiert kostenlos im Internet bereit.

[www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)



## Kompetenzzentrum Rechtsinformationssystem des Bundes

Sowohl der Gesetzgeber als auch die Gerichte und Verwaltungsbehörden sind darauf angewiesen, auf Rechtsvorschriften und Gerichtsentscheidungen schnell und zuverlässig zugreifen zu können. Um dies zu ermöglichen, werden Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sowie Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und der Bundesgerichte gesammelt und in Datenbanken verfügbar gemacht. Dabei kommt es entscheidend auf die Qualität der Daten und ihrer Aufbereitung an. Gesetzgebung und Rechtsprechung können nur mit Rechtsinformationen arbeiten, deren Richtigkeit und Aktualität ständig geprüft und garantiert werden. Dies leistet das bestehende Rechtsinformationssystem des Bundes bereits heute in vorbildlicher Weise. Das Bundesamt für Justiz (BfJ) sorgt mit dem Kompetenzzentrum für eine Koordination der Weiterentwicklung des bestehenden Rechtssystem, um den Möglichkeiten vernetzter Kommunikation



über Staatsgrenzen hinweg auch in Zukunft Rechnung tragen zu können. Sowohl der Sachverstand für die Inhalte als auch für die technischen Voraussetzungen sind hier in einer Arbeitseinheit zusammengefasst, sodass ein zukunftssicheres System des Bundes garantiert werden kann. Das Kompetenzzentrum ist außerdem Verbindungsstelle für die Europäische Union sowie die Bundesländer.

Darüber hinaus übernimmt es die Pflege und Weiterentwicklung der jährlich millionenfach besuchten Bürger-Portale „Gesetze im Internet“ und „Rechtsprechung im Internet“ und bearbeitet diesbezügliche Anregungen, Hinweise und Anfragen.

[www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)

[www.rechtsprechung-im-internet.de](http://www.rechtsprechung-im-internet.de)

## Gesetze im Internet: Mit einem Mausklick zum Bundesgesetz

Ein Fallbeispiel: Claudia Meyer möchte sich über ihren gesetzlichen Urlaubsanspruch informieren. Das Bundesurlaubsgesetz findet sie unter [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de). Hier stellen das Bundesministerium der Justiz (BMJ) und das Bundesamt für Justiz (BfJ) nahezu das gesamte aktuelle Bundesrecht kostenlos bereit. Ein Service, der gut ankommt: Monatlich wird die Internetseite rund 4 Millionen Mal aufgerufen. Darüber hinaus betreuen BMJ und BfJ die Internetseite [www.rechtsprechung-im-internet.de](http://www.rechtsprechung-im-internet.de). Dort werden ausgewählte, neuere Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, der obersten Gerichtshöfe des Bundes sowie des Bundespatentgerichts kostenlos bereitgestellt.



# Internationale Zusammenarbeit

## Internationale Rechtshilfe in Zivil-, Handels- und Verwaltungssachen

Das Bundesamt für Justiz (BfJ) ist die zentrale Anlauf- und Vermittlungsstelle im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Zivil- und Handelssachen sowie – soweit der vertraglose Rechtshilfeverkehr betroffen ist – im Bereich der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit. In enger Zusammenarbeit mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium der Justiz und den Landesjustizverwaltungen unterstützt das BfJ die deutschen Gerichte bei der Zustellung gerichtlicher Schriftstücke in der ganzen Welt sowie bei der Beweisaufnahme im Ausland. Sehr häufig bezieht sich die Rechtshilfe auf die Durchführung von Zustellungsersuchen von Klageschriften oder Zeugenladungen sowie Urteilen zur Vorbereitung der Zwangsvollstreckung. Wesentlicher Bestandteil dieser Unterstützungsarbeit ist die fortlaufende Pflege des Länderteils der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen.



Treten Probleme grundsätzlicher Art auf, bemüht sich das BfJ um Lösungen in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen im Ausland. Bei aus dem Ausland eingehenden Rechtshilfeersuchen insbesondere von Staaten mit denen keine internationalen Vertragsbeziehungen bestehen prüft das BfJ in jedem Einzelfall, ob Rechtshilfe geleistet werden kann oder die Ersuchen etwa wegen Nichtbeachtung von Formerfordernissen unerledigt zurückgegeben werden müssen. Außerdem ist es für die Erteilung der Vollstreckungsklausel für Entscheidungen der EU-Kommission zuständig, wenn diese in der Bundesrepublik Deutschland vollstreckt werden sollen. Bei der Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich des Rechtshilfeverkehrs arbeitet das BfJ sehr eng mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium der Justiz, den Landesjustizverwaltungen und den ausländischen Zentralbehörden zusammen.

## Europäisches Justizielles Netz für Zivil- und Handelssachen

Im Europäischen Justiziellen Netz für Zivil- und Handelssachen (EJN) arbeitet die Bundeskontaktstelle im Bundesamt für Justiz (BfJ) für die Erleichterung, Vereinfachung und Beschleunigung einer wirksamen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit innerhalb der EU und sorgt in engem Kontakt mit den Kontaktstellen der Mitgliedstaaten für eine reibungslose Abwicklung grenzüberschreitender Gerichtsverfahren, indem es beispielsweise bei der Abfassung von Rechtshilfeersuchen unterstützt. Das Netz bietet ein vielfältiges Informationssystem für die Öffentlichkeit zum Unionsrecht und zu internationalen Übereinkünften an. Es vermittelt zudem Informationen über internationale Organisationen wie die Vereinten Nationen, die Haager Konferenz oder den Europarat. Zu dem Netz gehören auf nationaler Ebene ferner die Kontaktstellen der Bundesländer sowie die EJN-Familienrichterinnen und -richter, die Gerichte bei sorgerechtlichen Streitfällen grenzüberschreitend unterstützen. Die Bundeskontaktstelle stellt auch zahlreiche Informationen für die Gerichtspraxis grenzüberschreitende Verfahren betreffend bereit.

[www.bundesjustizamt.de/ejnz](http://www.bundesjustizamt.de/ejnz)

## Der Europäische Tag der Justiz

Der Europäische Tag der Justiz wurde von der Europäischen Kommission und vom Europarat ins Leben gerufen, um der Öffentlichkeit einen Einblick in die europäische Justiz und den grenzüberschreitenden Rechtsverkehr zu ermöglichen. Das BfJ hat sich seit seiner Gründung im Jahr 2007 zur Aufgabe gemacht, die zentrale deutsche Veranstaltung zum Europäischen Tag der Justiz im Herbst eines jeden Jahres auszurichten. Gemeinsam mit einem Bundesland und regelmäßig auch in Kooperation mit einem anderen EU-Mitgliedstaat werden Informationsveranstaltungen sowohl für Bürgerinnen und Bürger als auch für juristisches Fachpublikum angeboten, um über die neuesten Entwicklungen bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in der EU zu informieren. Auch die Zusammenarbeit mit Schulen aus der jeweiligen Region stellt einen wesentlichen Bestandteil dieses Tages dar. Als Behörde mit vielen internationalen Aufgaben ist es dem BfJ ein besonderes Anliegen, für eine enge und vertrauensvolle grenzüberschreitende justizielle Zusammenarbeit auf europäischer Ebene zu werben und ein Forum für einen Erfahrungsaustausch über die Grenzen hinweg zu bieten.



## Internationale Rechtshilfe in Strafsachen

Für das Bundesministerium der Justiz nimmt das Bundesamt für Justiz (BfJ) Aufgaben auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen wahr.

Soweit die Zuständigkeit nicht auf die Bundesländer übertragen ist, obliegt dem BfJ insbesondere die Entscheidung über die Bewilligung ein- und ausgehender Ersuchen um Auslieferung, Vollstreckungshilfe oder sonstige Rechtshilfe. Diese Entscheidung ergeht im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und mit anderen Bundesministerien, deren Geschäftsbereich von der Rechtshilfe betroffen wird. Die Bewilligung einer Auslieferung an einen ausländischen Staat kann grundsätzlich erst nach einer Entscheidung des zuständigen Oberlandesgerichts über die Zulässigkeit erfolgen.

In Bezug auf Ersuchen in der Zuständigkeit des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof hat das BfJ Bewilligungskompetenzen, ebenso bei der Zusammenarbeit mit internationalen Strafgerichtshöfen wie dem Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag und dem Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe (IRMCT) in Den Haag und Arusha (als Rechtsnachfolger der Internationalen Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda).

Einen Schwerpunkt der Aufgaben des BfJ im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen stellt die Prüfung von internationalen Fahndungsersuchen über Interpol dar. In den durch das Bundeskriminalamt vorgelegten Einzelfällen entscheidet das BfJ im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt unter anderem darüber, ob von ausländischen Staaten oder internationalen Strafgerichtshöfen gesuchte Personen in das deutsche Fahndungssystem eingegeben werden können.

[www.ejn-crimjust.europa.eu](http://www.ejn-crimjust.europa.eu)

Darüber hinaus nimmt das BfJ die Aufgaben einer Kontaktstelle im Europäischen Justiziellen Netz in Strafsachen ([www.ejn-crimjust.europa.eu](http://www.ejn-crimjust.europa.eu)) und einer Eurojust-Anlaufstelle wahr. Ziel des EJM ist es, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der EU, insbesondere bei der Bekämpfung schwerer Kriminalität, durch die Unterstützung und Beschleunigung justizieller Zusammenarbeit zu verbessern.

Weitere justizielle Kontaktstellenfunktionen in mehreren Netzwerken (gemeinsame Ermittlungsgruppen, Vermögensabschöpfung und Völkerstrafrecht), insbesondere der Europäischen Union, erweitern die Serviceleistungen des BfJ für die Praxis im In- und Ausland bei wichtigen und aktuellen Themen der grenzüberschreitenden strafrechtlichen Zusammenarbeit.

In die Zuständigkeit des BfJ fällt zudem die jährliche Auslieferungsstatistik, welche u. a. Aufschluss über die Zahl und den Inhalt der hier eingegangenen und ausgegangenen Ersuchen um Auslieferung, Durchlieferung und Vollstreckungshilfe bei freiheitsentziehenden Maßnahmen und über die beteiligten Staaten gibt.

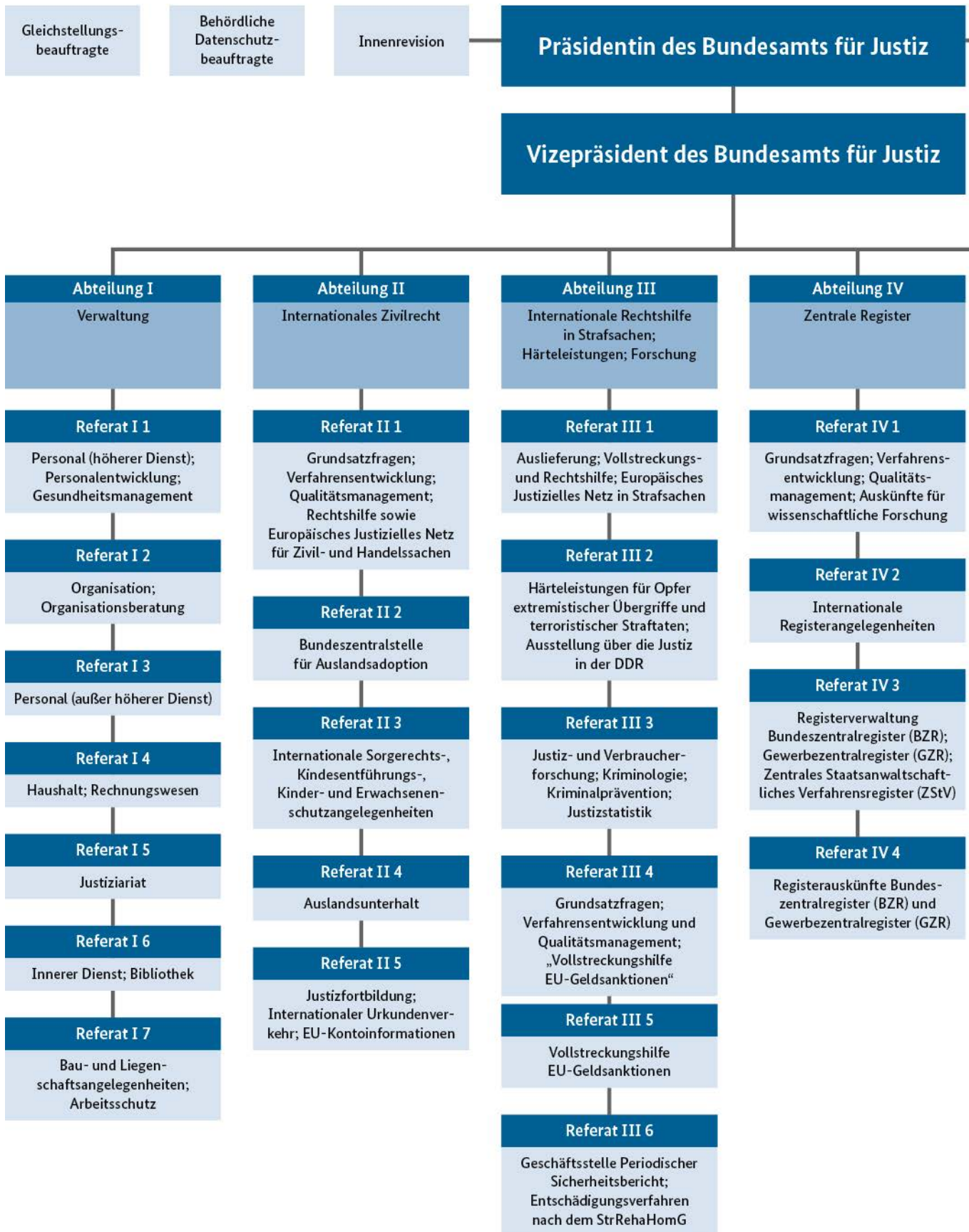




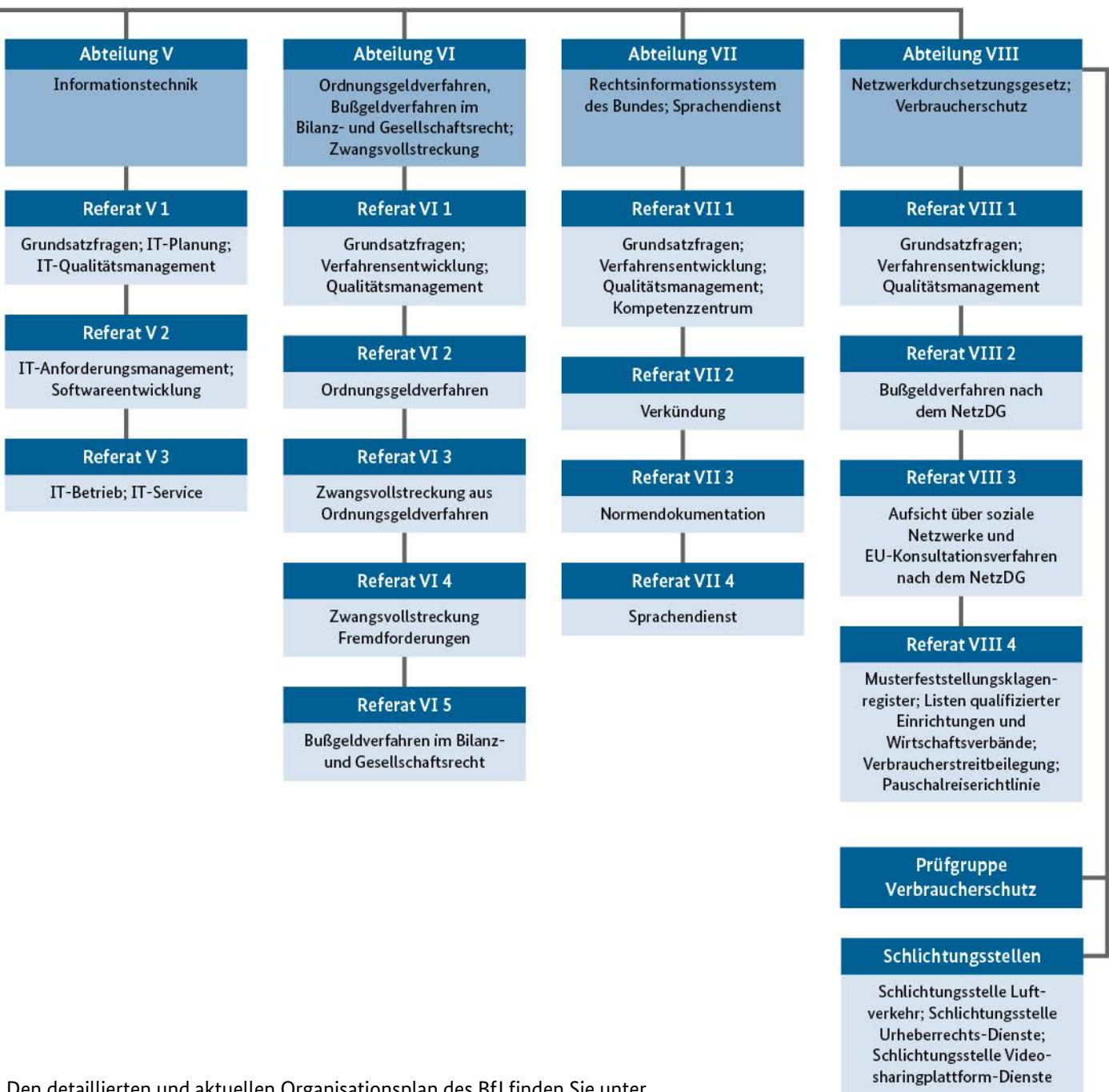
## Im Fadenkreuz: Internationale Fahndungen und Auslieferungen

Ein Fallbeispiel: Eine Person steht im Verdacht, in einem Drittstaat außerhalb der EU an Banküberfällen beteiligt gewesen zu sein. Die zuständige Strafverfolgungsbehörde des Drittstaates hat einen Haftbefehl gegen die Person erlassen. Dem Zugriff hat sich diese durch Flucht in das Ausland entzogen. Die Strafverfolgungsbehörde veranlasst über INTERPOL eine internationale Fahndung. Das Bundeskriminalamt (BKA) legt die über INTERPOL übersandte Fahndungsnote gegen die Person nach dem BKA-Gesetz dem Bundesamt für Justiz (BfJ) und dem Auswärtigen Amt (AA) zur Prüfung der Bewilligung der Fahndung vor. BfJ und AA haben nach Prüfung im Falle der Person keine Bedenken gegen eine Einleitung der Fahndung im nationalen Fahndungssystem INPOL. Die Person wird in der Folge bei ihrer Einreise am

Flughafen Frankfurt a. M. festgenommen. Das zuständige Oberlandesgericht erlässt auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft einen vorläufigen Auslieferungshaftbefehl. Nach Eingang des Auslieferungersuchens prüfen die Generalstaatsanwaltschaft und das Oberlandesgericht die Zulässigkeit der Auslieferung. BfJ und AA holen hierfür ggf. erforderliche Zusicherungen des ersuchenden Staates ein. BfJ und AA prüfen anschließend als Bewilligungsbehörde, ob die Auslieferung bewilligt werden kann. Die Person wird an den ersuchenden Staat übergeben, wenn die Auslieferung durch das Oberlandesgericht für zulässig erklärt und von BfJ und AA bewilligt worden ist. Die Person kann das Verfahren beschleunigen, indem sie sich mit einer vereinfachten Auslieferung einverstanden erklärt.







Den detaillierten und aktuellen Organisationsplan des BfJ finden Sie unter [www.bundesjustizamt.de/organisation](http://www.bundesjustizamt.de/organisation)



Anschrift:

Bundesamt für Justiz  
Adenauerallee 99-103  
53113 Bonn

Telefon: +49 228 99 410-40

Telefax: +49 228 410-5050

E-Mail: [poststelle@bfj.bund.de](mailto:poststelle@bfj.bund.de)

Sie erreichen uns mit den Stadtbahnlinien 16, 63, und 66.

Haltstelle (ohne Aufzug): Bundesrechnungshof/Auswärtiges Amt

Haltstelle (mit Aufzug): Museum König



**Herausgeber:**

Bundesamt für Justiz  
53094 Bonn

Telefon: +49 228 99 410-40

Telefax: +49 228 410-5050

E-Mail: [pressestelle@bfj.bund.de](mailto:pressestelle@bfj.bund.de)

Internet: [www.bundesjustizamt.de](http://www.bundesjustizamt.de)

**Gestaltung und Redaktion:**

Sachgebiet PrÖA (Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;  
Veranstaltungsmanagement)

**Bestellmöglichkeit:**

Bundesamt für Justiz

Sachgebiet PrÖA

53094 Bonn

Telefon: +49 228 99 410-4444

E-Mail: [oeffentlichkeitsarbeit@bfj.bund.de](mailto:oeffentlichkeitsarbeit@bfj.bund.de)

Internet: [www.bundesjustizamt.de](http://www.bundesjustizamt.de)

Diese Publikation wird vom Bundesamt für Justiz im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Alle Rechte der Verbreitung, auch durch Film, Funk und Fernsehen, fotomechanische Wiedergabe, Tonträger jeder Art, auszugsweisen Nachdruck oder Einspeicherung und Rückgewinnung in Datenverarbeitungsanlagen aller Art sind vorbehalten.

Stand: Januar 2022

© 2022 – Bundesamt für Justiz

**Bildnachweise:**

Titel / Krakenimages.com – stock.adobe.com

Seiten 2, 4, 5, 6, 7, 10, 41, 50, 51 – Bundesamt für Justiz

Seite 8 / kubais – stock.adobe.com

Seite 9 / Funtap – stock.adobe.com

Seite 11 / Robert Kneschke – stock.adobe.com

Seite 12 / highwaystarz – stock.adobe.com

Seite 13 / monsitj – stock.adobe.com

Seite 14 / Andrey Popov – stock.adobe.com

Seite 15 / Patrick Daxenbichler – stock.adobe.com

Seite 16 / lightpoet – stock.adobe.com

Seite 17 / Torsten Rauhut – stock.adobe.com

Seite 18 / Yummy pic – stock.adobe.com

Seite 19 / Samuel B. – stock.adobe.com

Seite 20 / runzelkorn – stock.adobe.com

Seite 21 / Syda Productions / mozZz – stock.adobe.com

Seite 21 / INFINITY – stock.adobe.com

Seite 22 / Rawpixel.com – stock.adobe.com

Seite 23 / ManuPadilla – stock.adobe.com

Seite 24 / industrieblick – stock.adobe.com

Seite 25 / blende11.photo – stock.adobe.com

Seite 26 / Photobeps – stock.adobe.com

Seite 27 / bizoo\_n – stock.adobe.com

Seite 28 / Настя Короткова – stock.adobe.com

Seite 29 / Stockfotos-MG – stock.adobe.com

Seite 29 / Siegel / Björn Wylezich – stock.adobe.com

Seite 29 / Hintergrund / Atstock Productions – stock.adobe.com

Seite 30 / Oakozhan – stock.adobe.com

Seite 31 / Frau / Krakenimages.com – stock.adobe.com

Seite 31 / Mann / dundanim – stock.adobe.com

Seite 32 / MoiraM – stock.adobe.com

Seite 33 / DragonImages – stock.adobe.com

Seite 34 / Africa Studio – stock.adobe.com

Seite 35 / SashaFoxWalters – gettyimages.de

Seite 36 / Monkey Business – stock.adobe.com

Seite 38 / ipopba – stock.adobe.com

Seite 39 / Microgen – stock.adobe.com

Seite 40 / Deutscher Bundestag/Marc-Steffen Unger

Seite 42 / 3dkombinat – stock.adobe.com

Seite 43 / David – stock.adobe.com

Seite 45 / Grecaud Paul – stock.adobe.com

Seite 46 / vegefox.com – stock.adobe.com

Seite 47 / appledesign – stock.adobe.com

Seite 50 / Bundesamt für Kartographie und Geodäsie

Herausgeber:  
Bundesamt für Justiz  
53094 Bonn

Telefon: +49 228 99 410-40  
Telefax: +49 228 410-5050  
E-Mail: [pressestelle@bfj.bund.de](mailto:pressestelle@bfj.bund.de)  
Internet: [www.bundesjustizamt.de](http://www.bundesjustizamt.de)

